

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Zielsetzung der Regelung

In der bisher bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost waren ursprünglich die Landeskirche Thüringen, die Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Landeskirche sowie die Landeskirche Anhalts beteiligt. Durch die Nordkirchenfusion und die Fusion zur EKM reduzierten sich die beteiligten Landeskirchen erheblich auf die Evangelische Landeskirche Mitteldeutschlands und die Evangelische Landeskirche Anhalts.

II. Lösung

Es soll eine auf die regionalen Gegebenheiten angepasste Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Mitteldeutschlands und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, unter Beibehaltung der bisherigen Mitgliederzahl gebildet werden. Es ist beabsichtigt, die Geschäftsführung bei der EKD zu beenden und stattdessen die Geschäftsführung bei der Evangelischen Landeskirche Mitteldeutschlands in Erfurt einzurichten.

Eine zukünftige Beteiligung anderer östlicher Landeskirchen wie z.B. der Evangelisch-Lutherischen Kirche Sachsens ist dabei nicht zu erwarten, weswegen nunmehr die Zusammenarbeit in einer Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD beendet und die Arbeitsrechtliche Kommission Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für den Bereich der EKM und der Landeskirche Anhalts gebildet werden soll.

Rechtgrundlage dieser neuen Arbeitsrechtlichen Kommission sollte das „Arbeitsrechtregelungsgesetz Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland- ARRK.MK“ sein. Da aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie eine Vorlage bei der Synode nicht möglich war, soll aufgrund der Eilbedürftigkeit die Regelung im Rahmes einer gesetzesvertretenden Verordnung erfolgen, welche nachstehend vorgeschlagen wird.

Vor dem Hintergrund, eine größtmögliche Kontinuität herzustellen, wurde zu einem überwiegenden Anteil der Gesetzestext des für die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost gültigen Arbeitsrechtregelungsgesetzes ARRG EKD-Ost wortgleich übernommen.

Die Kostentragung entspricht den bisherigen Anteilen und wurde so in den letzten Jahren durch die Mitgliedskirchen in der Arbeitsrechtlichen Kommission Evangelischer Kirchen EKD-Ost übernommen. Zwischen den beteiligten Landeskirchen wird es eine Kostenvereinbarung geben, die die generelle Kostentragung $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ berücksichtigt und eine tatsächliche Abrechnung der Kosten entbehrlich macht.

Eine identische gesetzesvertretende Verordnung wurde am 16.11.2020 durch die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts beschlossen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden aufgrund der überwiegenden Wortgleichheit zum ARRG EKD-Ost nur die abweichenden Regelungen im Einzelnen aufgeführt und begründet:

Zu § 2 Absatz 1

Der Geltungsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen wird auf die Evangelische Landeskirche Mitteldeutschlands und die Landeskirche Anhalts festgelegt.

Zu § 2 Absatz 2

Es wurde eine geringfügige Formulierungsänderung vorgenommen, die auf den Inhalt keine Auswirkungen hat.

Im Gesetzestext des ARRG EKD-Ost:

„(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.“

Dieser wurde geringfügig abgeändert, um die direkte Häufung des Wortes „die“ zu vermeiden, in:

„(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.“

Zu § 3 Absatz 1 Satz 2

Hier wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Im Satz 1 des ARRG EKD-Ost: *„Die [...] Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ“*.
Dann im Satz 2: *„Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.“*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satz 2 *„Die Arbeitsrechtsregelungen“* durch das Wort *„Sie“* ersetzt.

Zu § 3 Absatz 2

Im § 3 Absatz 2 ARRG EKD-Ost:

„(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.“

Hier wird nach dem Wort Arbeitsrechtsregelungen *„nach Absatz 1“* eingefügt, um einen eindeutigen Bezug auf die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen herzustellen.

Zu § 9 Absatz 1

§ 9 Absatz 1 ARRG EKD-Ost:

„(1) Die oder der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.“

Mit dem neuen Satz 1 wird festgelegt, dass die Einberufung der ersten Sitzung durch die Präses der beiden Landeskirchen gemeinsam erfolgt. Hiermit wird der Fokus auf die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der Arbeitsrechtlichen Kommission gerichtet

Satz 2 bestimmt die Leitung der ersten Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission. Da eine gemeinsame Leitung unter praktischen Gesichtspunkten zu Schwierigkeiten führen kann, einigen sich die Präses im Vorfeld über die Leitung.

Satz 3 bestimmt das Verfahren im Falle der Verhinderung der oder des Präses einer Landessynode.

Zu § 9 Absatz 10

§ 9 Absatz 10 ARRГ EKD-Ost:

„(10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet wird.“

Das Wort „Kirchenamt“ wird durch „Landeskirchenamt“ ersetzt. Das Wort „Deutschland“ wird durch „Mitteldeutschland“ ersetzt.

Zu § 9 Absatz 11 Satz 2

§ 9 Absatz 11 Satz ARRГ EKD-Ost:

„1Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den jeweiligen Landeskirchen getragen. 2Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland getragen. 3Die Kosten für notwendige Beratungen nach den §§ 8 Absatz 6 und 9 Absatz 8 Satz 2 werden von den beteiligten Kirchen im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit übernommen. 4Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 2 und 3 wird dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen.“

Satz 1 wurde wörtlich übernommen.

Mit Satz 2 wurde die Regelung zur Kostentragung geändert. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der notwendigen Beratungen nach §§ 8 Absatz 6 und 9 Abs. 8 Satz 2 werden von der EKM zu Drei Vierteln und von der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu Einem Viertel getragen. Die Sätze 2 und 3 ARRГ EKD-Ost wurden aufgrund der besseren Lesbarkeit zu Satz 2 zusammengefasst.

Satz 3 gibt den Landeskirchen die Möglichkeit einer Vereinbarung zur Vereinfachung des Verfahrens.

Satz 4 wurde gestrichen.

Zu § 10

§ 10 ARRГ EKD-Ost:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen einer der beteiligten Gliedkirchen oder von Anträgen der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen sowie von Anträgen der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden oder aus ihrer Mitte heraus tätig.“

Hier wurde durch Nummerierung der einzelnen Fälle eine reine sprachliche Anpassung zur besseren Lesbarkeit vorgenommen:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission wird tätig:

- 1. auf Antrag einer der beteiligten Landeskirchen,*
- 2. auf Antrag der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen,*

3. auf Antrag der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
4. aus ihrer Mitte heraus“.

Zu § 11 Satz 2

§ 11 Satz 2 ARRG EKD-Ost:

„2Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.“

„Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ wurde durch „Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.

Zu § 12 Absatz 6 Satz 2

§ 12 Absatz 6 Satz 2:

„2Sie haben die Wirkung von Entscheidungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.“

„Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ wurde durch „Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.

Zu § 12 Absatz 7

§ 12 Absatz 7 ARRG EKD-Ost:

„Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der für den Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften.“

Die Entschädigungsregelung wurde neu gefasst und orientiert sich an der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland.

„1Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine oder ihre Stellvertretung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. 2Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.“

Zu § 14 Absatz 3

§ 14 Absatz 3 ARRG EKD-Ost:

„Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.“

Die Kostentragungsregelung wurde entsprechend § 9 Absatz 11 Satz 2 d. V. neu geregelt:

„Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden entsprechend § 9 Absatz 11 Satz 2 getragen.“

Zu § 15

In der vorher entsprechenden Vorschrift § 14a ARRГ EKD-Ost:

„Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt unbeschadet der weiteren Rechtsfolgen des kirchlichen Rechts das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung.“

„dieses Gesetzes“ wurde durch „dieser gesetzestretenden Verordnung“ ersetzt.

Zu § 16

In der vorher entsprechenden Vorschrift § 14b ARRГ EKD-Ost:

„Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengesicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.“

„dieses Gesetzes“ wurde durch „dieser gesetzestretenden Verordnung“ ersetzt.

Zu § 17

In der vorher entsprechenden Vorschrift § 15 ARRГ EKD-Ost:

(1) *Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.*

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2009.

Diese Regelung wurde neu gefasst:

„(1) Die bei In-Kraft-Treten dieser gesetzestretenden Verordnung gültigen, aufgrund des ARRГ EKD-Ost getroffenen Arbeitsrechtsregelungen, gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen ersetzt sind.

(2) *Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2021.*

(3) *1Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost in unveränderter Besetzung wahrgenommen.“*

Zu § 18

In der vorher entsprechenden Vorschrift § 15 ARRГ EKD-Ost:

„1Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem die nach § 2 Absatz 1 beteiligten Gliedkirchen und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben. 2Den Zeitpunkt des Inkrafttretens stellt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung fest.“

Diese Regelung wurde neu gefasst:

„Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten der gleichlautenden Regelungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts.“

Eine gleichlautende gesetzvertretende Verordnung wurde am 16.11.2020 von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts beschlossen.